

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Elektronisch an: georg.heim@bafu.admin.ch

9. September 2022

Nadine Brauchli, Direktwahl +41 62 825 25 10, nadine.brauchli@strom.ch

Stellungnahme zur Verordnung über die zeitlich befristete Erhöhung der Winterproduktion bei Wasserkraftwerken

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich im Rahmen der genannten Konsultation zu äussern. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Was über Jahrzehnte nicht mehr als ein hypothetisches Gedankenspiel war, hat sich aufgrund der Verknüpfung ungünstiger Entwicklungen zu einem ebenso bedrohlichen wie vorstellbaren Szenario entwickelt. Ohne sichere Energieversorgung würde die Wirtschaft lahmgelegt und die Gesellschaft in ihren Grundfesten erschüttert. Die sichere Energieversorgung ist daher heute eine Frage der nationalen und öffentlichen Sicherheit. Der VSE begrüsst und unterstützt die zahlreichen Bemühungen des Bundesrates, innert kurzer Zeit möglichst viel zusätzliche Produktion im Inland bereit stellen zu können, um den Eintritt einer Strommangel-lage, welche für unser Land unabsehbare Folgen hätte, möglichst abzuwenden.

Für die Versorgungssicherheit zählt jede Kilowattstunde. Der VSE unterstützt daher den Vorschlag des Bundesrates, im Sinn einer Notmassnahme temporär die Restwassermengen auf die Mindestmenge nach Art. 31 Abs. 1 GSchG zu reduzieren. Der VSE hat selbst ebenfalls bereits empfohlen, die energetische Nutzung des Wassers, welche durch diverse Umweltvorschriften eingeschränkt ist, vorübergehend zu erhöhen. Dies gilt besonders für den kommenden Winter 2022/2023, aber auch für die kommenden Winter. Wir werden um jede zusätzliche Kilowattstunde dankbar sein, welche dazu beiträgt, eine Mangellage zu vermeiden. Aus diesem Grund erachten wir diese Massnahme als verhältnismässig.

Diese Massnahme wird nicht landesweit zu einer spürbaren Reduktion der Wassermengen führen, da sie nur Anlagen betrifft, die seit 1992 neu konzessioniert wurden und bei denen dabei die Restwassermenge über die Mindestmenge von Art. 31 Abs. 1 GSchG hinaus erhöht wurde. Hinzu kommt, dass bei der Neukonzessionierung in aller Regel auch in anderen Bereichen wesentliche Verbesserungen für die Gewässer umgesetzt werden konnten (Schwall-Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit), so dass die Bedingungen generell besser sind, auch wenn nun temporär die Restwassermengen reduziert werden.

Um die Umweltauswirkungen so gering wie möglich zu halten, erachten wir eine Begrenzung der Massnahme auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. April als sinnvoll. Dies entspricht auch der Periode, in welcher die Schweiz erfahrungsgemäss von Importen abhängig ist.

Aus heutiger Sicht ist zu befürchten, dass die europaweite Energieknappheit auch nach dem Winter 2022/2023 noch anhält. Es ist daher zu prüfen, ob die Massnahme auch in den folgenden Wintern noch als Option offen gehalten werden sollte. So sieht der Bundesrat die weiteren, bereits entschiedenen Massnahmen wie Wasserkraftreserve und Reservekraftwerke (Öl/Gas) ebenfalls über einen längeren Zeitraum bis Mitte 2025 bzw. Anfang 2026 vor.

Ergänzend sollten ferner weitere Massnahmen geprüft werden, wie z.B. die Gewährung von mehr Flexibilität im Bereich der Vorgaben an die Staukote, soweit sie keine vitalen Interessen tangieren.

Der VSE erachtet es als richtig, keine spezifischen Vorgaben für die Nutzung der zusätzlichen Produktionsmenge zu machen. Die Energieversorgung funktioniert als Gesamtsystem europaweit und über die gesamte Zeitkaskade mit verschiedenen, untereinander zusammenspielenden Märkten (Terminmarkt bis Intraday-Markt). Die Schweiz ist diesbezüglich keine autarke Insel.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Massnahme gemäss Art. 2 Abs. 1 erachtet der VSE als zu absolut formuliert. Es gibt Fälle mit Dotierkraftwerken, in denen eine Reduktion der Dotierung zu keiner Mehrproduktion, in einzelnen Laufkraftwerken sogar zu einer Minderproduktion führen würde.

Antrag:

Art. 2 Senkung der Restwassermengen

1 Inhaber von Wasserkraftwerken werden unter Einhaltung von Artikel 31 Absatz 1 GSchG verpflichtet, die Stromproduktion zu erhöhen, sofern bei den von ihnen betriebenen Wasserfassungen die Restwassermengen gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) festgelegt wurden, ~~und~~ die Senkung technisch umsetzbar sowie energetisch und betrieblich sinnvoll ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie